

Musikverein Mörsch 1892 e.V.

Ehrenordnung gemäß §12 der Satzung

Gültig ab 20.03.2016

1. Ehren-Mitgliedschaft

Ehren-Mitglied wird

- 1.1 wer sich als Mitglied besondere Verdienste um den Musikverein Mörsch erworben hat. Auf Antrag entscheidet der Gesamtvorstand im Einzelfall.

2. Beitragsfreiheit

Beitragsfrei ist

- 2.1 wer vom Mitglied zum Ehren-Mitglied ernannt wird.
- 2.2 Sonstige Beitragsfreiheit entfällt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Gesamtvorstand.

3. Geburtstage / Ehrentage

- 3.1 Der Anspruch auf eine musikalische Ehrung bei Geburtstagen besteht ab dem 65. Geburtstag und den folgenden „runden Geburtstagen“ (70, 75, usw.). Eine Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren ist Voraussetzung.
- 3.2 Ständchen an runden Geburtstagen von Mitgliedern (z.B. 50. oder 60. Geburtstag) können auf Wunsch des/der Jubilars/Jubilaren direkt beim Vorstand beantragt werden. Dieser trifft in Absprache mit der Aktivität die Entscheidung, ob eine musikalische Ehrung erfolgt. Eine offizielle musikalische Ehrung durch den Verein erfolgt nicht, eine Glückwunschkarte an runden Geburtstagen wird ab dem 50. Geburtstag zugestellt.
- 3.3 Bei einer Silbernen, - Goldenen- oder Diamantenen-Hochzeit besteht Anspruch auf eine musikalische Ehrung, sofern eine Mindestmitgliedschaft von 15 Jahren besteht.
- 3.4 Bei einer Hochzeit kann auf Wunsch vom Brautpaar ein Ständchen vorab beim Vorstand beantragt werden. Voraussetzung ist, dass ein Partner vom Brautpaar die Mitgliedschaft im Verein besitzt. Eine Mindestmitgliedschaft besteht nicht.

4. Beerdigungen von Mitgliedern innerhalb der Stadt Rheinstetten

- 4.1 Eine Kondolenzkarte oder Kondolenzschreiben vom Vorstand wird den Angehörigen zugestellt.
- 4.2 Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Nachruf durch den Vorstand oder einen Vertreter erfolgen, sofern dies zeitlich durchführbar ist.
- 4.3 Die Mitwirkung einer Bläsergruppe bei der Beerdigung/Trauerfeier entfällt. Ausnahmen sind möglich.

Musikverein Mörsch 1892 e.V.

Ehrenordnung gemäß §12 der Satzung

Gültig ab 20.03.2016

- 4.4 Ein musikalischer Nachruf auf die im Geschäftsjahr verstorbenen Mitglieder erfolgt im nachfolgenden Jahr. Ort und Zeitpunkt werden unter den Vereinsnachrichten im Amtsblatt Rheinstetten bekannt gegeben.

5. Beerdigungen von Mitgliedern außerhalb von Rheinstetten

- 5.1 Eine Kondolenzkarte oder Kondolenzschreiben vom Vorstand wird den Angehörigen zugestellt.
- 5.2 Ob ein Nachruf erfolgt, entscheidet der Vorstand im Einzelfall, sofern dies zeitlich und räumlich durchführbar ist.
- 5.3 Die Mitwirkung einer Bläsergruppe bei der Beerdigung/Trauerfeier entfällt. Ausnahmen sind möglich.
- 5.4 Ein musikalischer Nachruf auf die im Geschäftsjahr verstorbenen Mitglieder erfolgt im nachfolgenden Jahr. Ort und Zeitpunkt werden unter den Vereinsnachrichten im Amtsblatt Rheinstetten bekannt gegeben.

6. Ehrungen / Ehrenzeichen

- 6.1 Ehrungen von Vereinsmitgliedern werden in regelmäßigem Turnus ausgesprochen. Ausnahmen sind möglich und werden im Einzelfall durch den Gesamtvorstand entschieden.
- 6.2 Musikerinnen und Musiker können durch Blasmusikverbände zusätzlich geehrt werden. Die Voraussetzungen für diese Ehrungen unterliegen den Bestimmungen der Verbände. Die Ehrungen durch die Verbände werden vom Musikverein, sofern alle Angaben nachweislich vorliegen, beantragt.
- 6.3 Bei Vereinsehrungen gilt für Ehrenzeichen und Ehrengaben folgende Regelung:
- 6.3.1 *Aktive Mitglieder*
- | | |
|----------|---|
| 40 Jahre | Ehren-Urkunde und ein Miniatur-Instrument oder ähnliches Präsent. |
|----------|---|
- 6.3.2 *Fördernde und Aktive Mitglieder*
- | | |
|----------|---|
| 25 Jahre | Urkunde und Ehrennadel in Silber |
| 50 Jahre | Ehren-Urkunde und Goldene Ehrennadel |
| 60 Jahre | Ehren-Urkunde und Große Goldene Ehrennadel |
| 70 Jahre | und alle folgenden 10 Jahre eine weitere Urkunde. |
- 6.4 Zeitpunkt und Art der Durchführung einer Ehrung wird durch die Vorstandschaft für das jeweilige Jahr im Einzelfall festgelegt.

Musikverein Mörsch 1892 e.V.

Ehrenordnung gemäß §12 der Satzung

Gültig ab 20.03.2016

7. Beschlussfassung

- 7.1 Diese Ehrenordnung wurde in der Hauptversammlung am 20.03.2016 des Musikvereins Mörsch 1892 e.V. zur Änderung schriftlich vorgelegt, mehrheitlich befürwortet und von der Versammlung genehmigt.

Die neu gefasste Ehrenordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Für die Richtigkeit der Beschlussfassung
20.03.2016



Michael Kastner
Vorstand Finanzen



Tobias Hertweck
Vorstand Orchester



Hermann Heil
Vorstand Organisation